

MARKTGEMEINDE NÖTSCH IM GAILTAL

Tourismus-, Klimabündnis- und Naturparkgemeinde-

9611 Nötsch Nr. 222 - Tel.: 04256-2145, Fax 2145-5

e-mail: noetsch@ktn.gde.at – web: <http://www.noetsch.at> - DVR 0479373

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 28.07.2017, Zahl: 851/2017, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 - FAG 2017, BGBl. I, Nr. 116/2016, und gem. § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 43/2017, und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999 - K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal werden Kanalgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal ist eine Bereitstellung zu entrichten.
- (2) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (3) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal vom 25.09.1997, Zahl 811/97-ts, in der geltenden Fassung, festgelegten Entsorgungsbereich.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr wird zur Gänze bei der Benützungsgebühr in einem Kalenderjahr angerechnet.

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Benützungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme ist aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches mittels eines Wasserzählers zu ermitteln.
- (2) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz.
- (3) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.

- (4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die ihm Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermengen zu binden.
- (5) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzählereinrichtung ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl.Nr. 194/1961).
- (6) Sollte der Zeitpunkt der Ablesung der Wasserzählereinrichtungen nicht ident sein mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines neuen Gebührensatzes, so erfolgt eine Aliquotierung der Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühren auf die beiden Zeiträume nach Kalendertagen.

§ 5 Höhe des Gebührensatzes

- (1) Die Bereitstellungsgebühr pro Jahr beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

bis 30.09.2017	€ 199,16
ab 01.10.2017	€ 237,60

- (2) Der Gebührensatz beträgt inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 10 %:

bis 30.09.2017	€ 6,20
ab 01.10.2017	€ 5,94

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Nötsch im Gailtal angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Abgabenschuldnerschaft kann bei Vermietung und Verpachtung nur auf schriftlichen Antrag des Bestandgebers und Bestandnehmers auf den Bestandnehmer übergehen.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung am 30.09. eines jeden Jahres heranzuziehen.
- (3) Im Februar, März, und im August sind jeweils am Monatsende für die Kanalgebühren anteilige Vorauszahlungen in der Höhe eines Viertels aufgrund der Abgabenvorschreibung des Vorjahres zu leisten.
- (4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Bei den erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund der Abgabenvorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge

aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01. September 2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 20. Dezember 2012, Zahl: 851/2012, mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Dipl.-HLFL-Ing. Alfred Altersberger)